

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



45. Jahrgang

Herzogenrath, den 24.02.2022

Nummer: 4

Amtliche Bekanntmachung Nr. 08/2022

11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 22.02.2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath beschlossen:

Artikel I

§ 16

Beigeordnete

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Es werden 3 Beigeordnete gewählt. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte.

Artikel II

Diese 11. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 22.02.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 22.02.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungs-verordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 22.02.2022
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 09/2022



Werden Sie Interviewer *in beim Zensus 2022

2022 findet in ganz Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die stichprobenartige Befragung von Haushalten und an Wohnheimen sucht wir aktuell noch Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit startet im Mai 2022 und erstreckt sich bis voraussichtlich August 2022. Sie können sich - abgesehen von wenigen Regelungen - Ihre Zeit frei einteilen und erhalten eine attraktive Aufwandsentschädigung.

Interesse an einer Tätigkeit als Interviewer*in der Stadt Herzogenrath?

Weitere Informationen erhalten Sie unter

0241 – 432 7700

Zensus@mail.aachen.de

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath